

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0775/2016
Amt/Aktenzeichen 60/60/2 63 10 16	Datum 11.05.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	11.05.2016	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0330/2016 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Altstadt hier: Verfall endlich stoppen - Rechtsmittel ergreifen
Mainz, 11.Mai.2016  gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, gemäß § 177 Baugesetzbuch (BauGB) ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot erlassen zu können, das den Eigentümer verpflichten würde, die in dem Antrag beschriebenen Mängel zu beheben. Mängel im Sinne der zitierten Vorschrift sind auch gegeben, wenn *"die bauliche Anlage nach ihrer äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt."*

Die Kosten muss grundsätzlich der Eigentümer tragen. Kann er dies nicht, sieht das Gesetz die Kostenerstattung durch die Gemeinde vor. Die Kostenerstattung aus Fördermitteln ist nicht mehr möglich, da die Sanierung abgerechnet und das Grundstück aus der Sanierung entlassen ist.

Erlässt die Stadt ein entsprechendes Gebot, kann der Eigentümer, sofern er glaubhaft nachweisen kann, dass er die Maßnahme wirtschaftlich nicht stemmen kann, ein sogenanntes Übernahmeverlangen geltend machen, d. h. er kann von der Stadt verlangen, dass sie das Anwesen von ihm erwirbt und die notwendigen Maßnahmen selbst durchführt. Doch auch wenn die Stadt entsprechende Mittel in den Haushalt einstellen würde, hätte ein erforderlicher Mittelfreigabeantrag bei der Kommunalaufsicht keine Aussicht auf Genehmigung, da es sich hierbei nicht um eine Pflichtaufgabe einer hochverschuldeten Kommune handelt.

Das Stadtplanungsamt hatte bereits in der Beantwortung der in gleicher Angelegenheit vorliegenden Anfrage Nr. 0066/2016 darauf hingewiesen, dass vor diesem Hintergrund der Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes keine erfolversprechende Lösung des Problems ist. Sofern die Verwaltung dem Stadtrat den Beschluss eines entsprechenden Gebotes vorschlagen würde, müsste sie dabei auch die damit möglicherweise verbundenen Konsequenzen

aufzeigen. Fakt ist, dass ein Übernahmeverlangen seitens des Eigentümers nicht bedient werden könnte; Haushaltsmittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Eine Rückfrage beim Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Stadt Mainz ergab, dass dort für das komplette Stadtgebiet von Mainz ein Grunderwerbsetat in Höhe von 250.000,-- € zur Verfügung steht, der zur Hälfte schon für andere Maßnahmen aufgebraucht ist.

Aufgrund der genannten Fakten sieht sich das Stadtplanungsamt nicht in der Lage, dem Stadtrat den Erlass eines Instandsetzungsgebotes vorzuschlagen.